



Beilage zum General-Anzeiger für die gesamte Neumarkt.

Die Bevölkerung des Amtes Himmelstädt im Jahre 1589

Schulzen, Bauern, Kossäten, Hirten, Schmiede, Krüger

Von Otto Kaplick.

Lehnschulzen finden sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts in sämtlichen Dörfern des Amtes Himmelstädt mit Ausnahme von Massin. Die normale Größe des Schulzenhofes beträgt 4 Hufen; Abweichungen finden sich nur in Neudorf mit 6 und in Bieg mit 3 Hufen. Der Lehnshof war der Vertreter der Gemeinde, dem Amtsmeister gegenüber und Inhaber einer gewissen untergeordneten Gerichtsbarkeit, weshalb das Gut auch als Lehnsgut, die Besitzungen und dergl. bezeichnet werden. Bei Meister der "Amtsverwaltung" der fürstlichen Beamten und ihres Gefolges, bei Jägern und auch bei den ordentlichen Hauptmann abgehaltenen Gerichtstagen, für die sich in Bieg noch der Ausdruck „Hedegding“ findet, haben sie die Ausrichtung zu tun, d. h. durch Bewirtung und Quartier für das leibliche Wohl zu sorgen. Sie sind bereit, dazu die Hilfe ihrer Nachbarn in Anspruch zu nehmen, eben in Bieg, wo die Bauern eine Tonne Bier und für zwei Taler Brot liefern müssen. Ferner war der Schulze verpflichtet, ein Lehnspferd für die Zwecke der Herrschaftsdienstbereit zu halten, auch Reisen im Auftrage des Amtes zu unternehmen. In Bieg hat er die gleiche Verpflichtung auch der Gemeinde gegenüber für Fahrten zum Hofe nach Berlin oder aber nach Himmelstädt. Wann doch der Erntewidder er hier und da das Pfandschaftsmaterial benötigt, um einen Dorfbrand zu entzünden, wird nicht gesagt.

In einigen Dörfern und zwar in Beyerhorst, Neudorf und Bieg liegt ihm auch die Haltung eines Bierböttcherns und Biertrinkers ob, wofür ihm gewisse Vergünstigungen bei der Weibe zugestanden werden. Seinen manninghaften Verpflichtungen stehen weitgehende Freiheiten und Rechte gegenüber. Sein Befehl ist pacis und steuerfrei, er hat Schäferei und Wildereierechtigkeit und erheblichen Anteil an den Einkünften des Dorfringes. Braugerechtigkeit besteht er jedoch nur in Bieg. Nach der Amtsaufzettelung von 1587 betrug die Anzahl der dem Schulzen erlaubten Schafe 50 Stück; doch wurde diese Zahl beträchtlich übersteigert und erreichte im Neudorf, B. 440 Stück. Vom Anfang beginnt er das Gießebd, den Krugzins, vor der Sonne meist Sonnabend, außerdem dem halben „Zug“ und einer bestimmten Menge Dümmlinen. Fast überall sehen wir den Besitz eines Hauses durch hinzuerworbenen ledige Kossätenhöfe vergrößert, die er entweder selbst bewirtschaftet oder verpachtet hat. Ferner besitzt er von einigen

Kossäten den gebundenen und Rauchföhner. Die Söwleb er eines Lehnshofes, d. h. die Gesamtheit des Lehnshofes, wird im Erbregister für Karzig mitgeteilt; die Angaben dürfen im wesentlichen auch für die Dörfer des Amtes Himmelstädt als zutreffend bezeichnet werden. Danach ist der freie Lehnshof schuldig, ein Lehnspferd für die Herrschaft zu halten, das ihm mit 30 Tafeln angerechnet wird. Ferner besitzt er zwei Pferde (Wert 40 Taler), zwei Pferde (20 Taler), zweie Hirsche (2 Taler), ein einfähriges Stier (8 Taler), 8 Gäns (1 Taler), 16 Schafe (8 Taler), Schweine (10 Taler), darunter zwei Herdmutter (3½ Taler), zwei Bockswinkel (3 Taler), 12 Hühner (24 Groschen). Zumeist muss er ein Bierböttchen und einen Bullen halten, je nach Brauch; ferner zwei Wagen, einen über Land und einen anderen, mit kleinen und großen Reitern, zur Ein- und Ausfahrt von Getreide, Senf, zur Mist, dazu Bier, Egen, Senfen, Egen, Radelsau, Kartoffeln und Mistfußkörnen.

Die Bauern werden als Hünfner, Hunsenbinder, bezeichnet. Die Größe ihres Grundbesitzes ist verschieden. In den Dörfern am Brandergrabe Lopow, Bennin, Betsdorf, erträgt er in der Regel 1–3 Hufen; er findet hier seine Ergränzung in den Fischereirechten auf dem weiten Wasserläufen des Brudges. In den Höhndörfern bilden 3–4 Hufen die Regel, und zwar finden wir in Gladom und Beyerdorf die Mehrzahl der Bauern als Dreihüfner, in Banzin, Betsdorf und Neudorf als Bierbüfner. Die Hufe darf zu 60 Morgen angenommen werden. Die Gefangenenzahl des Dorfes ist mit der der Landeszeit von 1330 anzunehmen, ohne Einstellung zu bringen, wie in Heinendorf wo sie um 16 Hufen beträgt, oder eben in Bieg, wo sie beträchtlich vergrößert erscheint. Die größte Anzahl Hünfner weisen Banzin und Beyerdorf mit je 15 auf, dann folgen Gladom und Hennersdorf mit je 14, Bieg mit 12, Lopow mit 10 und Neudorf mit 7 Hünfner. In Massin wohnen nur „arme Leute“, die mehr als Bauern noch als Kossäten bezeichnet werden.

Mannigfach und drückend sind die Verpflichtungen an Diensten, Abgaben und Lasten, die auf dem Hünfnerhofe ruhen. Der gesamte Alsterbau der Amtsschworende wird mit ganz geringen Ausnahmen durch die Hünfner verrichtet, außerdem leisten sie

Fahrtseisen, wohin und wozu man sie benötigt; an einer Stelle werden diese Reisen, offenbar als Abusnahme, auf eine Meile Weges begrenzt. Im allgemeinen richten sich die Flüsse und Spannenden nach der Zahl der Hufen, wonach auch die wichtigste Geldgabe, die Erbpacht, die sich nach neuerer Amtstafel vorschriftsmäßig auf die unteren Beigten bezieht, aus dem Hünfner wird, und zwar meist in Geld. Der Hünfner und der Kossät, muss jährlich Hünfnermeist zwei, einschließlich Beigten (2 Taler), ein einfähriges Stier (8 Taler), 8 Gäns (1 Taler), 16 Schafe (8 Taler), Schweine (10 Taler), darunter zwei Herdmutter (3½ Taler), zwei Bockswinkel (3 Taler), 12 Hühner (24 Groschen). Zumeist muss er ein Bierböttchen und einen Bullen halten, je nach Brauch; ferner zwei Wagen, einen über Land und einen anderen, mit kleinen und großen Reitern, zur Ein- und Ausfahrt von Getreide, Senf, zur Mist, dazu Bier, Egen, Senfen, Egen, Radelsau, Kartoffeln und Mistfußkörnen.

Die Hünfner sind die Hörderdörfer, eben außerdem je einer Garnitur und eine Geuse, dazu den Kahnrecht in Geld oder Natur an den Hörder, den Schulzen oder ins Amt. Hinzu treten die verschiedenen Abgaben an die Kirche, Meisthorn, Tier, Bratwurst, Enten, Fische usw. Verlässt ein Bauer sein Hof, so sieht der Herrschaft ein Abzugs geld in Höhe von 4 Groschen vom Schod zu.

Zu diesen Verpflichtungen des Eingelten kommen nun noch gewisse gemeinfächerliche Abgaben der gesamten Bauernmeinde. In erster Reihe steht hier der für die Weidebenutzung des dem Dorf zugehörigen Waldes stehende Bierfahrt, oder Leibesfahrt, die die Weisungsumzug in Bartholomäus hat die Hörderdörfer Hünfnergemeinde Hörder nach Beyerdorf zu legen, die Lopowwer für Holz- und Webebenutzung auf dem zu Banderberg gehörenden Teil des Brudges zu den Rat zu Banderberg. In Neudorf wird dafür ein besonderer Brudzins erobten, und zwar von dem einzelnen Hünfner in Geld, von der Gemeinschaft in Getreide. Eine Besonderheit

bilden die zwei Wipfel Hoffen, die die Lieder liefern müssen, wogegen ihnen freie Hoffen nicht gestattet sind. Ein Vieh findet sich auch nur in einem Weiler von der Gemeinde zu zahlendes Gemeindegebiet und merkmärtigsteweise auch das Belegerdorf, ferner die Riesierung von 10 Stück Kreisen auf Walpurgis. Belegerdorf zählt nur der einzige in Tornow zum Amt gehörige Hülfner; die Gentinen geben ferner 8 Silbergräben, so von altersher Altmärkisch genannt wird.

Zur Hofwärter eines Hülfner gehörte eine Wipfel, „damit er seine Herrschaft Dienste bestellen möge“ zwei Ohren, eine Milchkuh, eine einjährige Kuh, ein häufiges Kalb, 6 Schafe, Schweine im Wert von 5 Talern, darunter eine Ferkelmuttermutter und ein Vorschlachswine, an Februar 4 Gänse und 6 Hülfner. Das wichtigste Anteile waren 2 Wagen, einer zur Reise, einer zur Arbeit. Der Bauer wie auch der Kossäte war verpflichtet, „sich Gemühe bei den Gütern zu erhalten und bleiben zu lassen“. Gebäude und Leitern mussten stets in guter Ordnung sich befinden, der Schornstein jährlich „mit Lehm wohl verfugt“ werden. Einmal im Jahre wurde das gesamte Inventar nach Zinnowitz geprüft. Handen fand Mängel, so musste der Bauer entweder Bürgschaft leisten oder wurde gefänglich eingezogen, bis er das Fehlende an Haus, Hof, Vieh, Zäunen und „Spieler“ erledigte. War er dazu nicht in der Lage, so musste er sein Gut verkaufen.

Um ihn zahlungsfähig zu erhalten, wurden strenge Verordnungen gegen unmäßige Verfeierndungen und ausgetrieben. Augus bei häuslichen Feiern ist streng verboten. Es kam vor, dass bei Hochzeiten über Kindheit 10-20 auch „wie man sagen will, zu 40-50 Sonnen Bier und mehr“ ausgetrunken wurden, dadurch sie sich dann selbst verderben! Unter deutscher Bezugnahme auf die städtischen Augsburgerboten wird unterstellt, „in einer Hochzeit mehr dann zwei und zu einem Kindbett mehr als 1 Eich zu halten. Und soll zur Hochzeit nicht mehr als 1½ Tag, und zum Kindbett den halben Tag, als nach geschlossener Taufe, und ihnen darüber nichts zugelaufen werden. Und wer darüber verboten würde, iss ein Schulze, wo soll er der Herrschaft 20 Taler, wäre er ein Hülfner, 10, wäre er ein Kossäte, 5 Taler zur Strafe geben.“

Die Kossäten haben neben ihrem Hof wenig oder gar keinen Landbesitz. Die Amtsordnung von 1557 nennt sie eindeutig „Gärtner“. Sitz ihren Hof und Garten, an den zuwenden noch eine kleine Wiege grenzt, entrichen sie eine geringe Geldbucht, dagegen die Haushaltung und den Jähnchen ist sie die Hülfner. In den Hülfnerdörfern tritt dann die Stelle des Kossäten ein, die sie für sich offenbar leichtiger als den Hülfner erachtet – sie werden nun „Kossäte“, „Hofstätter“ und „Fischer“ bezeichnet – der in Held umgedeutete Kämmeldeßt. Wichtiger als ihre Arbeitskräfte sind zu Händen und Fußbänken aller Art und aller Orten verpflichtet, nehmen also die Stelle der späteren Land- und Gutsarbeitschaft ein. Den Winter hindurch waren sie mit dem Ausdrücken des herrschaftlichen Getreides beschäftigt. 12 Scheffel Roggen mügten sie ohne Entgelt bei eigener Verpflegung ausbrechen. Für ihre weitere Arbeit stand ihnen der 18. Scheffel zu. Die Städte und Dörfer, die die dortigen Hülfner in Dienst stellten, hielten die Händen im Himmelsteide, hatten sie nur 2 in Vieh gelegene Maßnahmen abzurennen. Die 10 Einwohner von Massin, weder als Hülfner noch als Kossäte bezeichnet, hatten wenig Landbesitz und waren arme Leute. Soweit es in ihrem Vermögen stand, halfen sie bei der Landarbeit und bei Stauben. Die Hofwärter eines Kossäten bildeten zwei Höfen, eine Kuh, zwei Gänse und 4 Hülfner, an Ackergerat 1 Ux, 1 Sense, 1 Sichel, 1 Mäglab. Die weitaus meisten Kossätenhöfe besaßen Vieh mit 36; es folgen Kladow mit 26, Behersdorff mit 21

sowohl jedoch nur 6 befestigt waren, Heinendorf mit 20 (nur 8 befestigt), Zinnowitz mit 12 und Loppow mit 8.

Jedes der großen Dörfer hat zwei Hülfner, von denen der eine zuweilen als „Schneiere“ bezeichnet wird. Loppow und Heinendorf haben nur einen Hülfner; Vieh, dessen Bewohner fast ausschließlich von Viehfang leben, ist ohne Hülfner. Hier wie in Heinendorf und Loppow findet sich auch kein Schmied. Hülfner und Schmied zählen nur den Bevölkerung, in ihrem tatsächlichen Berufsbuchungen waren.

Jedes der 8 Amtsbezirke besitzt eine Schankstätte, einen sogenannten Krug, und auch in Himmelsfeld steht bald unmittelbar vor dem Amtsgebäude ein solcher. Wahrscheinlich war aus der Krug in Werderdorf vorhanden, obgleich er nicht erwähnt wird und das Dorf längst untergegangen war. Die Berechtigung, das für den Ausstand benötigte Bier selbst zu brauen, besaßen nur die Krüger in Kladow, Zinnowitz, Loppow, Gennin und Vieh. Sie entrichteten dafür das Krügerrecht in Höhe einer kleinen Zeugung, die Geschenk für die Schankstätte bezahlte, der Krüger selbst oder der Krüger an den Amt und den Schulzen. Die Krüger zu Heinendorf, Behersdorff und Neudorf – und wohl auch Massin – wurden vom Amt verlegt, d. h. sie mussten das begehrte Gewinn aus dem Brauhaus in Himmelsfeld nehmen. Am Stelle des Krügerhauses zählten sie eine Gebadage, die ziemlich beträchtlich war, und in Heinendorf beispielweise 5 Taler bezug. Die Kosten an Pacht, Diensten und Zehn-

ten, die auf dem Krug gehörigen Besitz an Vieh und Vieh zu ruhen, trugen die Krüger und befand sich der Krug in der Hand eines Krügers, so dass diese Abgaben nicht fortfallen. Vieh stand der Krug in mehr oder weniger enger lebensrächtlicher Verbindung zum Schulzen, der ihn entweder selbst bewirtschaftete oder verpachtet hatte. Nur in Kladow, Zinnowitz und Massin sind die Krüger selbstständige, lediglich vom Amt abhängige Witze. In allen anderen Dörfern tritt zwischen den Krüger und das Amt der Schulze, dem in einigen Dörfern sämtliche Leistungen der Krüger an Kruggins, Rauchküchen, Garnalen, Reisen, Beihüten und Schanzställen nebst Anteilen am Bier, Dillmühlen und am See zuteilen, mit alleiniger Ausnahme der persönlichen Dienste, die sich das Amt überall vorbehalten hat.

Die Gefahrstatistik der Amtsunterstalten im Jahre 1859 geht aus folgender Übersicht hervor:

	Kleinholzbulzen	Bauern	Kossäten
Kladow	1	14	26
Heinersdorf	1	14	26
Zinnowitz	1	15	12
Loppow	1	10	5
Behersdorff	1	15	6
Gennin (Fürstfürst.)		3 1/4	5
Anteil			
Neudorf	1	7	
Vieh	1	12	36
Massin			10
Tornow		1	
	7	91 1/4	109

Johannisgarben

Mauslower Real-Urgaben an Kirche, Pfarrer und Küsterei und ihre Ablösung

Das Gehalt für Pfarrer und Küsterei wurde im Jahr 1872 in früheren Zeiten aus dem Zeit- und Materialbedarf, aufgebracht, die als Meile 6 den Grundstock aufgestellt waren. So erhielt der Pfarrer jährlich zu Michaeli 40 Scheffel Roggen. Der Scheffel wurde nach Drosendorf Mahl mit 56 Ältern gerechnet, dem gerechnet ergaben demnach 40 Scheffel 22,6 Hektoliter. Von diesen 22,6 Hektoliteren wurden im Jahr 1872 21,5 Hektoliter von einer Hand geliefert, während 1,1 Hektoliter zerstört waren und mit 27 Bärenfischen teilweise aufgebraucht wurden. Einzelne Anteile gingen bis zu 0,4 Ältern herunter. Nach der Entfernung von jeder bärälichen Hütte einer

Johannisgarbe, in ganzen 20 entstanden. Am Michaelistag war der zu liefernde Bär häufig. Man unterscheidet hier Neujahrs- und den Michaelistag. Der Scheffel Roggen, zwei Johannisgarben, ein Bünd gereinigten und ein Bünd ungereinigten Bärads, vier Eier, zwei Pennig Kuchen geld jährlich durchschnittlich ein Mahlzeit, dem Küster ein Scheffel Roggen, ein Bünd Stroh, ein Bünd gereinigten Bärads, zwei Eier, zwei Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit. Eine Kossäte in Kirchhof hat die Aufzubringen für den Pfarrer ein Bünd aufzubringen, für den Küster ein Bünd aufzubringen, für den Bärads, zwei Eier, 50 Pennig Jahrzettel, zwei Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit, für den Küster ein Bünd Stroh, ein Bünd gereinigten Bärads, zwei Eier, 13 Pennig Jahrzettel, 2 Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit. Die Bäcker, Bänder und Küster, die zahlten, begannen die Pennig Kuchen geld. Die Mahlzeit des Küsters war entsprechend höher. Der Pfarrer erhielt von hier vier Scheffel Roggen, vier Roggenkarben, zwei Bünd Bärads, zehn Eier, eine Mahlzeit, 50 Pennig Jahrzettel und 4 Pennig Kuchen geld, der Küster zwei Scheffel Roggen, zwei Bünd Stroh, ein Bünd Bärads, fünf Eier, 13 Pennig Jahrzettel und 4 Pennig Kuchen geld. Von den Bauern scheint ein Jahrzettel nicht erhoben worden zu sein.

Stilistisch waren die Meilen für die Küsterei aufzubringen. In Wegsdorf kam hier die kürze Stiele für die Neujahrsgratulation, und an die Stelle der Johannisgarbe trat ein Bund Stroh.

Für die einzelnen Wirtschaften ergab sich also folgende Belohnung. Eine Bäräliche Wirtschaft entrichtete dem Pfarrer zwei Scheffel Roggen, zwei Johannisgarben, ein Bünd gereinigten und ein Bünd ungereinigten Bärads, vier Eier, 50 Pennig Kuchen geld jährlich durchschnittlich ein Mahlzeit, dem Küster ein Scheffel Roggen, ein Bünd Stroh, ein Bünd gereinigten Bärads, zwei Eier, zwei Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit. Eine Kossäte in Kirchhof hat die Aufzubringen für den Pfarrer ein Bünd aufzubringen, für den Küster ein Bünd aufzubringen, für den Bärads, zwei Eier, 50 Pennig Jahrzettel, zwei Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit, für den Küster ein Bünd Stroh, ein Bünd gereinigten Bärads, zwei Eier, 13 Pennig Jahrzettel, 2 Pennig Kuchen geld und eine Mahlzeit.

Die Zahlungen, die Pennig beginnen 13 Pennig aufgebracht, enden 13 Pennig aufgebracht. Die Mahlzeit des Küsters war entsprechend höher. Der Pfarrer erhielt von hier vier Scheffel Roggen, vier Roggenkarben, zwei Bünd Bärads, zehn Eier, eine Mahlzeit, 50 Pennig Jahrzettel und 4 Pennig Kuchen geld, der Küster zwei Scheffel Roggen, zwei Bünd Stroh, ein Bünd Bärads, fünf Eier, 13 Pennig Jahrzettel und 4 Pennig Kuchen geld. Von den Bauern scheint ein Jahrzettel nicht erhoben worden zu sein.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Besoldung zu Ungerechtigkeiten führen müsste. Die Verpflichtung der Roggenlieferung durch Parellelnabfuhr und das Einsammeln der Johanniskarben und Osterer führten zu allerlei Schwierigkeiten, die sich in Manchen beobachtet bemerkbar machen. Einige Pfarrer aufserhalb wohnten auch der Sankt Paulus-Kirche von Krefeld aus der Sankt Paulus-Kirche und doch bis zur Abföhrung dieser Realitäten bei der Besoldung auf Widerstand gestanden, aber auf Grund des Gesetzes „betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie frommen und milden Stiftungen v. aufstehenden und Rechtschaffigkeiten“ vom 27. April 1872 durchgeführt worden.

Schon am 24. Juni 1869 waren durch einen Reges die der Kirche zustehende Leistung und die Alten-, bzw. Blagsabgabe mit 225 Reichstaler abgelöst worden. Dieser Teilablösung folgte die Auseinanderlegung zwischen Kirche, die je 100 Taler und 100 Pf. Vermögen aufzufliegen hatte, für Kirche und Pfarrer aus dem östlichen Teil der Gemeinde am 27. November 1877. Viele oben erwähnten Abgaben wurden abgelöst. Als Ausfüllungstermin wurde der 1. Oktober 1878 festgesetzt. Die Abfindungssumme betrug für die Kirche 212,25 Mark, für die Parochie 6610,25 Mark und für die Kirche 2944,75 Mark. Im Jahre 1882 schlossen sich dem Vorgeren auch die übrigen Deister unter Führung des Bauern Ernst Haupt an. Dieser Reges trat am 1. Oktober 1883 in Kraft. Der Abfindungsbeitrag der Gemeinden erhöhte sich nochmal 177,75 Mark, die Parochie 1529,25 Mark und die Kirche 560,75 Mark. Das Abfindungspotzial wurde von den Besitzern zum kleineren Teil in bezug auf den höheren jedoch als Rentenschult aufgenommen.

Unterschied sind die Preise, die der Abfindung zugrunde gelegt wurden. Für den Roggen war es der 24jährige Martin-L-Märkte-Durchschnittspreis der Stadt Krefeld. So wurde der Schäffel Roggen mit 5,99 Mark angerechnet, die Roggengarbe mit 60 Pf., die Mandel Eier mit 45 Pf., das Bünd Stroh mit 25 Pf., ebenso das Bünd Blags und die Maiblatt mit 2,50 Mark.

Heute wären die Realitäten längst vergeßt, wenn nicht eine alte, vom Kirchenlandbürger an die Säufstelle zu entrichtende Roggenabgabe noch daran erinnern würde.

Karl Schlösser.



Das Lippehner Trintrecht

Manche Stadt unseres lieben Vaterlands besaß auch ein besonderes Recht, das Blutrecht. Wirklich! Dafür ist mir, doch die Zeit hat alle diese, meiste aus Gewinn und Partikularismus entstandenen Rechte hinweggefegt, nur das „Lippehner Trintrecht“ überdauerte alle politischen Stürme und wird noch heutigen Tagen von frischen Beherren besiegelt und hoch in Ehren gehalten.

Die Entstehung dieses seltsamen Trintrechts fiel in das Jahr des Heils 1497. Ein hochwohlblütiger Magistrat von Lippehne hatte sich nämlich, wie das damals so üblich gewesen, von Zeit zu Zeit zur Steuereprobe zu versammeln. Da mußte jeder brau- und austauschberechtigte Bürger der Stadt einen Krug seines neugebrauten Getreideses zur Begutachtung vorlegen. Diese Prüfung wurde damals wohl beginnlich des Gefahrens als auch aus Sicherheitsgründen. Reicher gesetzlich indem die Ratskasse mit dem schwimmenden Krug befohlen wurde und sich die ehrwürdigen Herren also dann mit ihren Lederbüchern fest und breit doraufsetzten. Nach einer geräumten Weile standen sie gleichzeitig auf, und wenn sie die Bank dabei mit in die Höhe nahmen, so hatte das Gebräu diese Prüfung bestanden.

Der Gebräu wurde dadurch erprobt, daß der Krug geleert wurde, wobei der Herr Bür-

germeister, seiner Würde entsprechend, den ersten Trunk und sodann die Ranne unter den trunkfesten und wohlgerundeten Herren weiterging, bis sie zum jüngsten Ratskrug kamen. Was für diesen dann übriggeblieben, war meist eine traurige Nelly oder wohl gar — das Radsehen.

Der jüngste Herr in Hohen Riede war damals ein braver Bürger namens Peter Wadepohl. Schon lange Jahre hatte er die Kirche und das Land angelebt, wie der Begriff „Kirche und Land“ zugelebt. Und doch bis zur Abföhrung dieser Realitäten bei der Besoldung auf Widerstand gestanden, aber auf Grund des Gesetzes „betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie frommen und milden Stiftungen v. aufstehenden und Rechtschaffigkeiten“ vom 27. April 1872 durchgeführt worden.

Schon am 24. Juni 1869 waren durch einen Reges die der Kirche zustehende Leistung und die Alten-, bzw. Blagsabgabe mit 225 Reichstaler abgelöst worden. Dieser Teilablösung folgte die Auseinanderlegung zwischen Kirche, die je 100 Taler und 100 Pf. Vermögen aufzufliegen hatte, für Kirche und Pfarrer aus dem östlichen Teil der Gemeinde am 27. November 1877. Viele oben erwähnten Abgaben wurden abgelöst. Als Ausfüllungstermin wurde der 1. Oktober 1878 festgesetzt. Die Abfindungssumme betrug für die Kirche 212,25 Mark, für die Parochie 6610,25 Mark und für die Kirche 2944,75 Mark. Im Jahre 1882 schlossen sich dem Vorgeren auch die übrigen Deister unter Führung des Bauern Ernst Haupt an. Dieser Reges trat am 1. Oktober 1883 in Kraft. Der Abfindungsbeitrag der Gemeinden erhöhte sich nochmal 177,75 Mark, die Parochie 1529,25 Mark und die Kirche 560,75 Mark. Das Abfindungspotzial wurde von den Besitzern zum kleineren Teil in bezug auf den höheren jedoch als Rentenschult aufgenommen.

Unterschied sind die Preise, die der Abfindung zugrunde gelegt wurden. Für den Roggen war es der 24jährige Martin-L-Märkte-Durchschnittspreis der Stadt Krefeld. So wurde der Schäffel Roggen mit 5,99 Mark angerechnet, die Roggengarbe mit 60 Pf., die Mandel Eier mit 45 Pf., das Bünd Stroh mit 25 Pf., ebenso das Bünd Blags und die Maiblatt mit 2,50 Mark.

Heute wären die Realitäten längst vergeßt, wenn nicht eine alte, vom Kirchen-

landbürger an die Säufstelle zu entrichtende Roggenabgabe noch daran erinnern würde:

Nachdem wir die Beschwerde empfangen haben, welche unter getreuen Bürgern aus der Stadt Lippehne, in der Neumark gelegen, Peter Wadepohl, uns vorgebracht hat und die von den Bürgermeistern und Senatoren beklagter Stadt kann nicht sein, daß während des Kreisfests immer die Rechte auszutüftzen seien, welche die Zugewandten haben, so befiehlt er, daß sie in Zukunft sonst diesem ungerechten und unbilligen Tun abstehen.

Wir gebieten und erlauben allen Einwohnern unserer Stadt, sowie auch den Fremden, und zwar demjenigen, welcher die Rechte ausübt, den ersten Trunk aus dem wiederum mit vier gefüllten Bechern zu tun. (Qui bibit ne negas, et scilicet inclusi illi.)

Ber aber diesem unserem Befehle nicht Gehorchen leisten würde, derselbe soll 100 Schillinge auf den gehalbten Betrag, monos die Hälfte unserer Schäffammer, die andere Hälfte der Stadtmagistrat erhält.

Gegeben in unserem Schloß zu Kallies am dritten Osterfeiertage 1470.



Der Friedrichs-Sitz bei Lamsel

(Aus einer alten Quelle)

In der südwästlichen Spalte des Landsberger Kreises, nicht weit von Blumberg, wo die Grube Johann seinerzeit angelegt ist, am rechten Ufer der Wartze liegt das Ritterdorf Lamsel samt einem um die Mitte des vorigen Jahrhunderts herumgewesenen gräßlich schwärzlichen Rittergut, das durch seine Wirtschaft und seinen Garten damals sehr wohl und breit bewohnt war. Der Garten war ein beliebtes Ausflugsziel. In seinem Gartengesetz und weiterer Umgebung obendrein war er blühender Boden, weil Friedrich II. ihn in seinem Befehlsbuch von Lübeck aus zu seiner Besteigung benutzte, reitend den Berg aufwärtsgegangen und auf seinem Lieblingsstier dem Schlosse gegenüber stundenlang leidend verweilt.

So erzählt eine alte märkische Chronik.

Eine alte Gefindeordnung

Vor uns liegt ein vergilbtes Buch mit einer Gefindeordnung vom Jahre 1575. Sie zeigt uns, wie die Landeshöfe schon vor 50 Jahren, als es keine Tarifverträge gab, die Rechte und Pflichten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber sorgfältig gegeneinander abwogen und auch für das Wohl der Dienstboten Sorge trugen. Der in der abgedruckten Geschichte angeführte Lohn wurde neben der freien Kraft, wie es später heißt, auch für Dienstboten angegeben. Lohn wurde neben der Goldenen Hochzeit möglich bewertet. Um diese Goldene Hochzeit einzurichten, mußte man damals ein Pfund Butter für 2 Pf., einen Schäffel Roggen für 3 Gr. 2½ Pf. kaufen konnten. Die Gesindeordnung lautete:

„Wir, Johann Georg, ... geben männliche Leute, vornehmlich aber denen, so in Unfern Lande leben auf der Höhe, auch Hohen- und Nieder-Barnim gesessen und sitz des Aders wercls gebraucht, hiermit zu vernehmen... Es kommen uns wegen des mutwilligen Gesindes, beides der Knechte und Mägde, ungelenk und übermäßigem Vorhoerden, auch ihres vorhaltlichen Absichtens und Urlaubnahms halber vielfach Klagen vor also, daß wir nunmehr verurtheilt, diesfalls nachfolgs Befreiung der Dienstboten, die im Dienste der Händler das hinfünf in Unfern Lande Lebns auf der Höhe, auch in Hohen- und Nieder-Barnim, einem Meister oder großen Knecht läßt 5 märkliche Schöf (Brochen) oder 6 Thaler 16 Silbergroschen zu Lohn gegeben werden sollen. Da aber ein solcher Knecht das neben Pflege und allerlei Wagenmerken, auch sünd und mähen könnte, mit dem mag sich der Herr vertragen, doch soll er ihm über 8 Thaler 12 Gr. nicht geben.“

Dem Mittelnecht 4 märk. Schöf oder 5 Thaler 8 Gr.

einem Jungen, der pflegen kann, 2 Schöf und 8 märk. Großen oder 2 Thlr. 20 Gr., einer großen Magd: 1 Schöf 24 märk. Gr. oder 2 Thlr. 2 Gr. und 8 Elen Kleinwand, 2 Elen breit,

der Mittelmagd: 1½ märk. Schöf oder 2 Thlr. und 6 Elen Kleinwand, 6 Elen breit, dem kleinen Mägden wird ein jeder nach Gelegenheit Lohn zu verordnen wissen.

Es soll auch niemand seinem Gefinde, ohne was er gutem Willen gehabt, Bier zu geben mögen, sondern keinem.

Und da sich das Gefinde in ihrem Dienste also ungehorcht und unordnig erzeigt, daß es nicht kann, oder nicht länger kann, lediglich und ihm darüber die Wohlthat geben möchte, sondern ihm nach Zahl und Gelagelzeit der Zeit, da er gedient, zu geben schuldt sein. Werde aber das Gefinde mutwillig entlaufen oder abschleben, so sollen sie ihres Lohnes verlustig sein.

Es soll auch einer solch abstrusen Gefinde bei 5 Thlr. Strafe mielen und demjenigen, dem es entlaufen, daswo er anzutreffen weßt, an suchen und wieder in seinen Dienst zu holen und zu bringen frei stehen, daran ihnen die Gerichtsherren keine Hindernisse tun, sonden den die Entlaufenen ihren Herren, wenn sie darum ersucht, aus ihren Gerichten mutwillig folgen lassen sollen.

Es mögen aber die Eltern ihre Kinder, wenn sie die zu ihren eigenen Diensten bedürfen und ihre Jahre an des Kinders Dienst um danaus abfordern und zu ihrer selbst Diensten ungehindert gebrauchen.

Und Wir, der Landesherr, verordnen solches allenthalben wie obhiebt als Kurfürst. Offenheit hiermit in diesem Briefe ganz kräftig und wollen, daß Unsere Ordnung sowohl von dem Gefinde als von ihren Herrschaften also gehalten und keinem Knechte (sein) Land bei 100 Thaler Strafe ... gefestigt werden soll. Werde aber jemand dem Gefinde mehr Lohn oder Weinwand zu geben sich unterstellen, so soll derselbe, wann er einer vom Adel, uns jedes mal 10 Thlr. wäre er aber ein Bauer, seinem Junker 8 Thlr. zur Strafe verfallen sein ...“

Neue Heimat im Bruch

Wie sie Johann Gottfried Richter aus Sachsen fand — Ansiedlung eines
Barthebruchcolonisten im Jahre 1779

Unter den vielen Kolonisten, die die Bevölkerung des Barthebruchs ins Land Friede-
richs des Großen gelockt hatte, befand sich
auch Johann Gottfried Richter aus Schönbau
in Sachsen. Er hatte das Bruch aufgesucht
und sich entschlossen, um Entenwerber beim
heutigen Schlossgarten eine Kolonistensetzung
zu erwerben. So erschien er denn am
2. August 1779 in Küstrin auf der Kammer
und überlief folgendes Bittpetit auf den
Rath:

"Aller durch Gnädigstes grobmächtigster
König aller gnädigster König und Herr!

Da ich erfahren daß Sr. Königliche
Majestät des Landes Berg an der Warte,
wille Gnädigstes vernehmen Dieselbe Ihr. War
zu machen, um diese Weiserei noch Gnade
zu allen aus Sächsland mit allen Rittern und
Häute Uffstiftet, also habe ganz gehorsam
unterthänigk. Er. Königliche Majestät
Burdzki Fußfallig Ritter, mit dero
Besondere hohen Gnade, wie andern aus
Ländern an gedehnen zu lassen, u mit einer
Hollender Stelle wie andern Holländern, auf
Geb und Egen, in allen Fällen gleich zu
machen, die gegen, die ich gesehen, welche
bis dato, noch nicht vergeben ist, wird ge-
nannt unter den wußt, wo die leige neuen
Hollander Stellen auf bören, gegen den Hol-
länder dor dar, bei den Enten werber, an
den wußt Strom, gleich unter den Ber-
towischen. Und um so gleich dem großen
Wittel hoffe ich, daß doch noch gottes
amt reichliches Herz, und füre allein er-
krankten Fleisch, dieselbe Stelle mit den Meis-
tigen von zeit zu zeit Ihr. War zu machen
und weil ich von geselligen Mitteln dürftig
bin, so bitte ganz unterthänigk, mir ein
Haus mit dreißig oder vierzig Morgen an
hörenken, gleich antern aus Ländern, an
wahrer Treue, und Fleisch werde mich bei
tag und Nacht an gelegent sein Lassen, und
wen das angebohrene Talent ansicht zu stellen
ich geröste mich Sr. Königliche Majestät
der höfsten Gnade u verschere mich dero
Besonder, gnädigsten Anflugs, und ex-
perimenten in dieser Devotion Ihr. ganz un-
terthänigksten.

Johann Gottfried Richter
gebürtig aus Schönbau in Sachsen."

Schon am folgenden Tage wurde ihm die
Resolution der Kammer zugestellt. Er sollte
sich bei dem Kriegs- und Domänenrat Schartow
melden, der sich in Rüttwerder auf-
hielt. Dort wurde er nähere Auskunft über
Kolonistenehmen erhalten und gleichzeitig
die Bedingungen erfahren, unter denen
er angestellt werden könnte.

Neben seiner Unterredung mit Schartow
ging das zweite Gedank an den König hin-
auf die Kammer Auskunft, das am 8. August
angereicht wurde.

"Aller
Ehr. Königl. Majestät, habe ich unter
Z. g. aus unterthänigk gebeten, um eine
Görlitzer Stelle, after genäßigt zu ko-
ordinen und die hohen genaße genosfin das
ich auf meine Ansuchen den 2. hujus, Re-
solution erhalten habe, worin ich an d. R. Schartow an gewiesen worden bin, ich
habe mich auch so gleich dahin verfügt, und
diese Beweisung da haben mich der H. R. Schartow produ-
ciert, daß was ich da machen in dem
Bruch vorgesezt, daß was ich da machen in dem
Bruch und Geschäftlicher Drit wahr,
was der Bruch überholen, und was auch
durch seine Würde ab gebunden und der Bruch
ein mahl aus so misst, ich mit dem Bruch
versaußen. Er wollte mich über eine an-
dere Koloni gegen den Rüttwerder über an-
weisen, welche höher und droferne mehr,
welches ich auch Acceptirt habe, aber ich
wolle Ihr Königliche Majestäten ganz un-
terthänigk an Gleichen Mir daß Haup Bauen

zu lassen, gleich andern Colonisten, in dem
zu schwere ist das Haup in das Holz zu
richten, in dem Es zwei mahl zu achte und
Ein mahl zu wasser mir auf der Bau stelle
gebracht Werden muß, Ich es der Zimmer-
man stan ins Holz sezen, und über Haup
ist Es also sehr schwer die Bau Meterlasten
anzu schaffen, zu die gehörige wirtschafts
gebäude, Ich geröste mich gnädig Er. Hö-
nung Erbree in Dieseler Devotion Ihr.
gans unterthänigk

Johann Gottfried Richter
gebürtig aus Schönbau in Sachsen."

Die Bitte, dem Johann Richter das Haus
auf Kosten des Königs zu erbauen, mußte
die Kammer ablehnen. Colonisten auf Voll-
bauersstellen waren verpflichtet, ihr Gebäu-
de selbst zu errichten. Durch den Prosch gegen
Kriegs- und Domänenrat Schartow, der am
1. August begonnen hatte, ver-
gäste er die Amtzeit des Colonistenvor-
stellers, so Schartow wie auch Grabow,
der als Deichinspektor die einzelnen Stellen
aufnahm, am 5. August durch den König ihres
Amtes entbunden worden waren. Um 8. Sep-
tember sollten jedoch Richters Sachen auf
den Wasserwege eintreffen. Da wandte sich
dieser drei Tage vorher nochmals an die
Kammer und bat um Zustellung eines Vorleses,
damit er dort wenigstens eine Hütte für
seine Familie, sein Vieh und sein Wirtschafts-
geräte errichten könne.

"Aller . . .

Es haben Seine Königliche Majestät auf
meine aller unter thänigste bittende vor-
stellung den dritten august aller gnädigst mit
einer Resolution don, das ich auf
Colonistenehmen Stelle von 30. Morgen gleich
an anderer Stelle als Landesleut, so degnadigst werden,
wie zu meinem Blattwurde, gnädigst
orten an den Herrn Kriegs Rath haben auf
Se. Königliche Majestäten alter gnädigster
ort mit auf das 12. zwölftje Löb von den
vier noch nicht Ein getheilten Dosen gehen
werden, welche gegen den Rüttwerder über lie-
gen, 11 sein vergeben und were noch nicht,
da vor solde ist nach der Nommer das zwölftje
Löb Empfangen, welches ich von dem Herrn
deig in Speyer Grabo bei 3. Wochen
in Empfang nehmen. So habe ich mit, nun
vor glosien 3. Wochen bei dem Herrn
deig in Speyer groß gemeldet, seliger geblieb
ist zur anderer. Es ging nach dem 12. zwölftje
am 8. august ganz leichts weg, an dem ich
mußte mir auf dem Bruchmutter bei dem
Herrn Cammer Seedorf Krieger Metten
lein Land meßet ich müße mit gebulten bis
den Rummel vor über währe, und der deig
in speyer grabo müßte aufs Neue ort-
treißen, den müßte er mir auf die 12 Nommer
das Land zu messen, ich weß also nicht Wie
ich diese Bevölk. vertheilen soll, und sehr
mich gewünscht noch mahl bei Ihr. Wohl-
wegen mit Resolution zu bitten, in dem ich
mit dem Meßet geblieben mit den
Festen auf gnädigste Resolution mir mit
den Meßingen in Ihr. Königliche Majestätens Lande
gegeben, und Mein Haup gerathet und mit
höflich sagten bener dreissig dagean an kommen
zu wasser und ich selbiges Maß unter dem
freien Himmel sezen als Ein verschafft
Ree im Lande, Ich kan aber gar nicht glau-
ben Nach meinen gewissnen und schüffigen
breu des selbiges Ihr. Königliche Majestätens Meinung
ist, den ich es über seiget daß Ihr. Wohl-
wegen viel zu gerecht gäbt jed das Ich mein
Meßet schaumt, so ist die Wohl. Wohl-
wegen vor zeigen und meine haben unter
dem freien Himmel vor fauln soltar welche ich
mit breuer Hand vor dienst und an geschafft
habe, won ich man die Nommer bekommen hätte,
so töte ich mir doch wenigstens Eine Hütte auf
daß Löb haben gemacht wo ich doch meine sachen

Hütte können ins drocke sezen ob ich schon
nicht von dem Lande kan was haben dies
Jahr, so kan ich doch was daran bejert und
aus dem Lande, Gitter, Klapp' taufan, und
jungen. Zu dem kann ich noch Ego vor Ich
noch kan Hütte um die Hälfte machen zu
Möglichkeiten unterhalt der wirtschafts, und
dan nicht glauben das Ich als ein Mann, der
in der Welt noch Lust hat zu wirtschaften,
durch dren und fleißiger Hände arbeit, das
der kan Müßig, gelassen werden, So bitte
noch mahl aller unterthänigk Sr. Königliche
Majestät als Ein Freemling mit unterthänigk
ster Witte, dem Landmeister zu befehligen,
mit das Löb den dem Rüttwerder gegen über
mit 30. Morgen ginsch, und wenn es nicht
verweile als Gutsmeister unterthänigk Ihr. Bar zu
machen, Ich geröste mich gnädig Er. Hö-
nung Erbree in Dieseler Devotion Ihr.
Königliche Majestätster aller
unter thänigkster.

Johann Gottfried Richter
gebürtig aus Schönbau in Sachsen."

Auf demselben Tage wie die Kammer den
Sekretär Krieger in Rüttwerder an, dem Koloni-
sten Johann Gottfried Richter das Löb
zuzuteilen. Später sollte es dann endgültig
vermerkt werden.

So harte Richter seine, Holländer Stelle
erhalten und konnte daran gehen, sich aus
Sumpf und Sand eine neue Heimat zu schaffen.

K. Sch.

Sauberkeit der Landschaft

Auf der Jubiläumstagung des Bundes
für die Sauberkeit und für einen schönen
Vaterlande, die sehr wichtigste und öffentliche
Erstellung gemacht. Es wurden viele Bildhauer
aus den „liegenden Blättern“ gezeigt; das
eine hatte die Unterschrift: „Da können wir
nicht lagern, hier haben Schweine gewillett; da
haben Menschen gelagert.“ Das letztere sagte
eine Dame zu ihren Fröhslingen anlässlich
eines Lagerplatzes, der mit Löse und Wurken
papier, Zigarettenaschen, Gierschalen,
Bierbüchsen, Schokoladenpäckchen und an-
dere Überreste einer menschlichen Mahlzeit
überhüllt war. Die Gegenüberstellung ist
leider nur allzugebrüchig, denn fast alle uns
reicher bilden nach Aufstellung und Lager-
stelle hier die heutige Auswand und Vollser-
ziehung es somit bringt, daß die Bekleidung uns
unserer Landschaft mehr und mehr zurückbleibt
und fölschlich ganz unterbleibt.

Eine mindestens ebenso wichtige Aufgabe
für ein Kulturvolk ist aber die, unsere heimische
Landschaft nicht durch häusliche Abfälle und
Kulturschlacke nicht Aler zu verunreinigen. Früher
als es fast nur idernes Geschirr, dessen Bruch-
stücke auf die Wege geworfen werden konnten und
so von selbst verwandten, das edle Kunst-
geschirr verlor. Heute haben wir die billigen
Plastikwaren aus Plastik, Wachs und Papier,
die diese Dinge, wenn sie ihre
Schönheitigkeit geben haben, bei irgend einer Ge-
legenheit am Waldrand weggeworfen oder in
eine Wildnis hineingeworfen werden, damit
man sie zu Haus los ist. Wildnis noch beliebter
ist es, wo es ein lächelndes Wascher oder
einen See gibt, die Gegenstände ins Wasser
zu werfen, so daß die Seester oft einen ver-
heerenden Anblick gewähren und unsern Bad-
en und Freizeit ein Ende machen. Es ist eines Kulturvolkes nicht
zu übersehen, wieviel Mühe und Arbeit es kostet, um
seine Landschaft zu erhalten, und wieviel Arbeit es kostet, um
sie zu hüten gelern zu haben, so zu verhindern
daß sie herabwirkt. Es ist daher eine drin-
gende Forderung des Heimatdienstes, auf die-
sem Gebiete mit aller Kraft durchzugehen.

Stuttgart. Die Bevölkerung des Amtes Himmelstadt
im Bruch. Die Stadt Kapfenburg, bzw. Pauslau, Schönbau,
Wauslau, Real-Wauslau, bzw. Pauslau, Schönbau,
Das Lipperheide Kreisamt. — Der Friedeburg ist bei
Tamm. — Eine alte Gefindeordnung. — Neue Heimat im
Bruch. Anstellung eines Barthebruchcolonisten im
Jahre 1779. — Sauberkeit der Landschaft.

Schriftleitung: B. Dahm s.